

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Grundlagen des Auftrages:

- 1.1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; Sie werden durch schriftliche Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Telefaxmitteilungen sind nur nach schriftlicher oder durch Telefax übermittelte Bestätigung wirksam.
- 1.3. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 1.4. Ergänzend gelten die Vertragsrichtlinien (Geschäftsbedingungen) der Schlosser und Schmiede, herausgegeben von der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede als vereinbart.

2. Vertragsabschluss:

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben.
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Bestellers (Käufers) sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben.
- 2.3. Als Auftragsbestätigung gilt auch unser Lieferschein bzw. unsere Warenrechnung.

3. Pläne und Unterlagen:

- 3.1. Die in unseren Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Abbildungen, Preislisten, Angeboten, etc. enthaltenen Angaben über Maße, Gewicht, Farbe, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
- 3.2. Pläne, Skizzen und sonstige technisch Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

4. Verpackung:

- 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5. Lieferfrist:

- 5.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a.) Datum der Auftragsbestätigung
 - b.) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c.) Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten haben und / oder ein zu erstellendes Akkreditiv zu unseren Gunsten eröffnet worden ist.
- 5.2. Wir sind berechtigt Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 5.3. Unsere Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Verzögert sich die Lieferung wegen einen auf unserer Seite eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Pkt. 7) darstellt, so wird die vereinbarte Lieferfrist entsprechend verlängert. Der Besteller hat uns in diesem Fall eine entsprechende schriftliche Nachfrist zu setzen.

- 5.4. Wird eine Nachfrist infolge eines uns anzulastenden groben Verschuldens nicht eingehalten, kann sich der Besteller durch eine binnen 8 Tagen bei uns eingehende schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch gelieferten Waren lossagen. Der Besteller hat in diesem Fall das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren geleisteten Zahlungen und, insoweit der Lieferverzug durch unser grobes Verschulden verursacht wurde, auf Ersatz seiner gerechtfertigten Aufwendungen, die er bis zur Auflösung des Vertrages und für dessen Durchführung machen musste. Im beidseitigen Einvernehmen kann ein teilweiser Rücktritt vereinbart werden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Preise:

- 6.1 Unsere Preise gelten, wenn nicht anderes vereinbart, ab unserem Werk ohne Verpackung, ohne Versicherung und ohne Versandkosten.
- 6.2 Bei unserer Preiskalkulation setzen wir voraus, dass die Positionen unseres Angebotes unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig durchgeführt sind und dass wir unsere Lieferungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote passieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- 6.3 Sollte die Lieferung oder Leistung 3 Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, so gehen zwischenzeitige Veränderungen der Kosten, insbesondere von Lohn- und Materialkosten, zu Lasten des Bestellers.

7. Entlastungsgründe:

- 7.1 Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmittel, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches sowie technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns oder für unsere Zulieferer unzumutbar machen oder zu Mängel führen, die die Gebrauchsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen.
- 7.2 Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Vertragsverpflichtungen sind in den Punkt 5 und Punkt 8 bestimmt.

8. Zahlung:

- 8.1 Die Rechnungen sind zahlbar nach Vereinbarung, grundsätzlich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.
Im Übrigen verweisen wir auf unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen. Bei Terminüberschreitung werden Verzugszinsen in der Höhe der jeweiligen Kosten eines Kontokorrentkredites verrechnet.
- 8.2 Bestehen Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen, so werden diese in der Reihenfolge ihrer Entstehung getilgt. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen bereits fälligen Forderungen beglichen wurden.
- 8.3 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder erheblichen Zahlungszielüberschreitungen für vorhergehende Lieferungen und Leistungen des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Lieferung und Leistung bis zur Zahlung oder Beibringung ausreichender Sicherheiten zu verweigern. Wurde unsere Lieferung bereits erbracht, so sind unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug, Wechselprotest, abgelehnter Scheckeinlösung oder bei Einbringung eines Auftrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 8.4 Ist der Besteller mit einer vereinbarten Leistung oder Zahlung im Verzug, so können wir auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
- a) die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben;
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen und sofern auf Seiten des Bestellers kein Entlastungsgrund im Sinne des Pkt. 7) vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank verrechnen.
- 8.5 Hat der Besteller trotz Setzung einer 1-wöchigen Nachfrist die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistungen nicht erbracht, so können wir durch schriftliche Mitteilungen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Besteller hat über unsere Aufforderung bereits gelieferte Waren an uns zurückzustellen und Ersatz für eine eventuell eingetretene Wertminderung der Ware zu

leisten, sowie uns alle Aufwendungen zu erstatten, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mussten.

8.6 Dem Besteller ist nicht gestattet, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel auch immer gegen unsere Forderungen aufzurechnen.

8.7 Noch nicht abgeschlossene Reklamationsvorgänge sind kein Grund für einen Zahlungsaufschub.

9. Eigentumsvorbehalt:

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten oder von uns hergestellten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers vor. Der Besteller hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme seitens Dritter ist der Besteller verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.

9.2 Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung und Vereinbarung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn sie geschieht gegen sofortige Bezahlung bei Übergabe. In diesem Fall erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf den für die Vorbehaltsware erzielten Erlös.

9.3 Der Besteller tritt uns alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer zustehen samt den hierfür eingeräumten Sicherheiten ab und wir nehmen die Abtretung an. Die hieraus anfallenden Gebühren trägt der Besteller.

9.4 Wir verpflichten uns, die uns abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat auf unser Verlangen seine Schuldner von der erfolgten Forderungsabtretung nachweisbar zu verständigen. Weiters hat er alle für die Einbringlichmachung seiner Forderung Angaben zu machen und uns die darauf bezugnehmenden Unterlagen zu übermitteln. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware oder deren Einbau wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt bzw. eingebaut, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den übrigen Werten. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist dies als Hauptsache anzusehen, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt und die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum für uns.

10. Gewährleistung, Haftung:

10.1 Wir sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit bzw. die fachgerechte Ausführung unserer Lieferung und Leistung beeinträchtigt, zu beheben.

10.2 Die Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung und Leistung aufgetreten sind.

10.3 Der Besteller kann sich auf diese Vertragsbestimmung überdies nur berufen, wenn er uns unverzüglich schriftlich die auftretenden Mängel bekannt gibt. Wir verpflichten uns, die uns bekanntgegebenen Mängel, sofern wir sie zu vertreten haben, zu beheben.

Für die Mängelbehebung verpflichten wir uns:

- a) die zurückgesendete mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zu verbessern oder
- b) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zu ersetzen.

10.4 Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Einbau- und Betriebsbedingungen bei normalem Gebrauch auftreten.

Unsere Gewährleistungspflicht gilt auch dann nicht, wenn die Mängel beruhen auf:

- a) Nichtbeachtung der im Punkt 1 angeführten Richtlinien;
- b) Mangelhafter Instandhaltung;
- c) Ohne unsere Zustimmung durchgeführte Nachbesserung oder Reparatur bzw. durch eine nicht von uns vorgenommene bzw. abgestimmte Veränderung;

10.5 Für diejenigen Funktionsteile der Ware, die wir von Zulieferern bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns gegen den Zulieferer zustehenden Gewährleistungsansprüche. Falls wir eine Ware auf Grund von Zeichnungen oder Mustern oder Bestellangaben des Bestellers anfertigen, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern lediglich darauf, dass die Ausführung gemäß den Anweisungen des Bestellers erfolgte. In

- diesen Fällen hat der Besteller uns hinsichtlich einer allfälligen Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 10.6 Für Personenschäden, die ein Verbraucher erleidet, haftet der Verkäufer gemäß den Bestimmungen der Produkthaftungsgesetzes (BGBl 1988/89). Für Sachschäden, die ein Unternehmen erleidet, ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen ist.
- 10.7 Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes (BGBl 1988/89) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, Bearbeitungskosten, Betriebsstörungen, Produktionsausfall und Konventionalstrafen.
- 10.8 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist nur mit unserer Zustimmung zulässig und wirksam.

11. Erfüllung- und Gerichtsort:

- 11.1 Als Erfüllungsort für Zahlungen gilt Uderns. Für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zell a. Z. ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.